

Aufstellung über die landesspezifischen Corona-Testregelungen (Stand: 16.12.2020)

Bundesland	Anwendungsbereich	Mitarbeiter Testung	Mitwirkungspflichten	Sanktion	Kosten-erstattung	Rechtsgrundlage
Sachsen-Anhalt	ambulanter Dienst, stationäre Einrichtung	§ 9 Abs. 2 Regelmäßige, mindestens zwei Mal wöchentliche Testung vor dem Dienst mittels PoC-Antigen-Test. Dieser ist von der Einrichtung zu organisieren	§ 9 Abs. 2 Pflicht zur regelmäßigen Testung, mindestens zwei Mal wöchentlich vor dem Dienst	Keine Regelung als Ordnungswidrigkeit, keine Verpflichtung zur Meldung bei Weigerung von Mitarbeitern zur Testung, keine Regelung im Bußgeldkatalog	§ 7 Abs. 2 Satz 3 Corona-Virus-Test Verordnung i.V.m. § 150 Abs. 3 SGB XI i.V.m. Festlegung des GKV-Spitzenverbands = 18,00 € pro Test, soweit gesetzlich angeordnet oder im Einzelfall notwendig (Dokumentation je Test und Testperson notwendig)	9. Verordnung SARS-CoV-2 vom 15.12.2020
Niedersachsen	ambulanter Dienst, Beschäftigte in unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 2 NuWG	§ 14 Abs. 2 Zwei Testungen pro Woche pro Mitarbeiter mit PoC-Antigen-Schnelltest und Dokumentation	§ 14 Abs. 2 Pflicht zur zwei Mal wöchentlichen Testung und Verbot der Beschäftigungsaufnahme bei positiver Testung oder bis Abschluss der Testung	Ordnungswidrigkeit nach § 19 mit Bußgeld bis 25.000,00 €	siehe oben	Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.10.20/02.11.20
Bremen	stationäre Einrichtungen der vollstationären Pflege	Erstellung Testkonzept gemäß § 15a Abs. 2 und ab 21.12.2020 regelmäßige, zwei Mal wöchentliche Testung	Pflicht zur zwei Mal wöchentlichen Testung ab dem 21.12.2020	Keine Regelung als Ordnungswidrigkeit	siehe oben	23. Corona Verordnung vom 15.12.2020

Aufstellung über die landesspezifischen Corona-Testregelungen (Stand: 16.12.2020)

		durch PoC-Antigen-Test.				
Hamburg	Keine Regelung				siehe oben	
Schleswig-Holstein	voll- und teilstationäre Einrichtungen, nicht ambulant betreutes Wohnen	§ 15 Abs. 1 Nr. 5 Anregung zur zwei Mal wöchentlichen Testung (Soll-Vorschrift)	keine Regelung	Keine Ordnungswidrigkeitenregelung	siehe oben	Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14.12.2020
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Regelung				siehe oben	
Brandenburg	Keine Regelung				siehe oben	
Berlin	ambulanter Dienst	§ 6 Abs. 1 Erstellung eines Hygienekonzepts entsprechend den Vorgaben des RKI	Keine Regelung	Keine Regelung	siehe oben	Berliner Vorschriften zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vom 14.12.2020
Sachsen	Ambulante stationäre Einrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften, Einrichtung Kinder- und Jugendhilfe	§ 7 Abs. 2 Erstellung eines Besuchskonzepts und Zugangsbeschränkungen mit Verpflichtung zur Vorlage einer negativen Testung und Mundschutz; § 7 Abs. 4 regelmäßige Testung auf Corona, möglichst zwei Mal wöchentlich(Soll-Vorschrift)	Anspruch auf Test (2 Mal wöchentlich) pro Beschäftigtem aber keine Pflicht	Ordnungswidrigkeit bei Nichterstellung eines Konzepts sowie Zugangsgewährung ohne Negativtestat	siehe oben	Verordnung des sächsischen Staatsministeriums zum Schutz vor dem Corona-Virus vom 11.12.2020

Aufstellung über die landesspezifischen Corona-Testregelungen (Stand: 16.12.2020)

Thüringen	ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen einschließlich ambulante Wohnformen	§ 9a Abs. 3 Pflicht zur regelmäßigen Testung auf Corona	Keine Verpflichtung zur Testung	keine Regelung	siehe oben	3. Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen des Corona-Virus vom 15.12.2020
Baden-Württemberg	keine Regelung				siehe oben	2. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 15.12.2020
Saarland	stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen	§ 5 Abs. 1 Erstellung eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts	Keine Regelung	Ordnungswidrigkeit Bei Verstoß gegen § 5 Abs. 1	siehe oben	Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15.12.2020
Rheinland-Pfalz	stationäre Pflegeeinrichtungen	§ 16 Abs. 1 Zugangsbeschränkungen	Keine Regelung	Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen § 16 Abs. 1 gem. § 24 Ziffer 66.	siehe oben	14. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 14.12.2020
Bayern	stationäre Einrichtungen, ambulante Wohngemeinschaften und ambulante Pflegedienste	§ 9 Abs. 1 Für alle stationären Einrichtungen Zugangsbeschränkungen und Pflicht zur Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts § 9 Abs. 2 Personal in stationären Einrichtungen,	Keine Pflicht	keine Ordnungswidrigkeit	siehe oben	11. BaylFSMV vom 15.12.2020

Aufstellung über die landesspezifischen Corona-Testregelungen (Stand: 16.12.2020)

		Einrichtungen der Behindertenhilfe und Altenheimen sind mindestens 2 Mal pro Woche zu testen. Ambulante Dienste haben im Rahmen der verfügbaren Testkapazitäten regelmäßig, möglichst 2 Mal die Woche, eine Testung vorzunehmen				
Hessen	stationäre Einrichtungen, ambulante Dienste	§ 1b Abs. 3 Zugangsbeschränkung für stationäre Einrichtungen § 1c Pflicht zur regelmäßigen Testung von in der Betreuung tätigen Personals; mindestens 1 Mal die Woche sowie Dokumentationspflicht der Tests	§1c Pflicht zur regelmäßigen Testung mindestens 1 Mal die Woche	keine Ordnungswidrigkeit	siehe oben	23. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus v. 15.12.2020
NRW	stationäre und ambulante Einrichtungen	§ 5 Abs. 1 allgemeine Schutzmaßnahmen gem. RKI-Empfehlungen § 5 Abs. 2 alle Beschäftigten in vollstationären		§ 18 Abs. 1 Ziffer 4 keine Ordnungswidrigkeit mit Ausnahme nach § 5 Abs. 1	siehe oben	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus vom 16.12.2020

Aufstellung über die landesspezifischen Corona-Testregelungen (Stand: 16.12.2020)

		Einrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Wohnformen, die stationären Einrichtungen vergleichbar sind (Feststellung durch die Behörde) und in ambulanten Diensten sind mind. an jedem dritten Tag zu testen. Ferner besteht eine Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken im Patientenkontakt				
--	--	--	--	--	--	--